

KREIS
OSTHOLSTEIN



Lagebericht Schwarzarbeit 2023

*Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur
Bekämpfung der Schwarzarbeit der
Kreise Ostholstein, Plön und der
Stadt Neumünster (EGS)*

I. Lagebeurteilung / Vorwort:

2023 war für die gemeinsame Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS) ein erfolgreiches Jahr! Das vorliegende Zahlenwerk belegt dieses eindrucksvoll. Schwarzarbeit findet statt, verborgen oder offen! Und sie kann nur durch intensive Kontrollen mit anschließenden Verfahren wirksam eingedämmt werden. Dieses haben die drei Träger der EGS, die Kreise Ostholstein und Plön sowie die Stadt Neumünster sehr frühzeitig erkannt und mit der Schaffung einer auf das Gewerbe- und Handwerksrecht spezialisierten Einheit, die personell und auch sächlich schlagkräftig aufgestellt ist, politisch richtig umgesetzt.

Neben den vielfachen Baustellenkontrollen und Betriebsprüfungen wurde erneut einer Vielzahl von Hinweisen aus der Bevölkerung, von Betrieben und anderen Behörden nachgegangen. In einem hohen Maße waren diese Hinweise belastbar, so dass sich Ermittlungsverfahren ergaben.

Getreu dem Motto, „niemand soll sicher sein, bei einer illegalen Tätigkeit unentdeckt zu bleiben“, konnten 88 Tatbetroffene durch die Verhängung von teilweise nicht unerheblichen Bußgeldern eindringlich an ihre rechtsstaatlichen Pflichten erinnert werden.

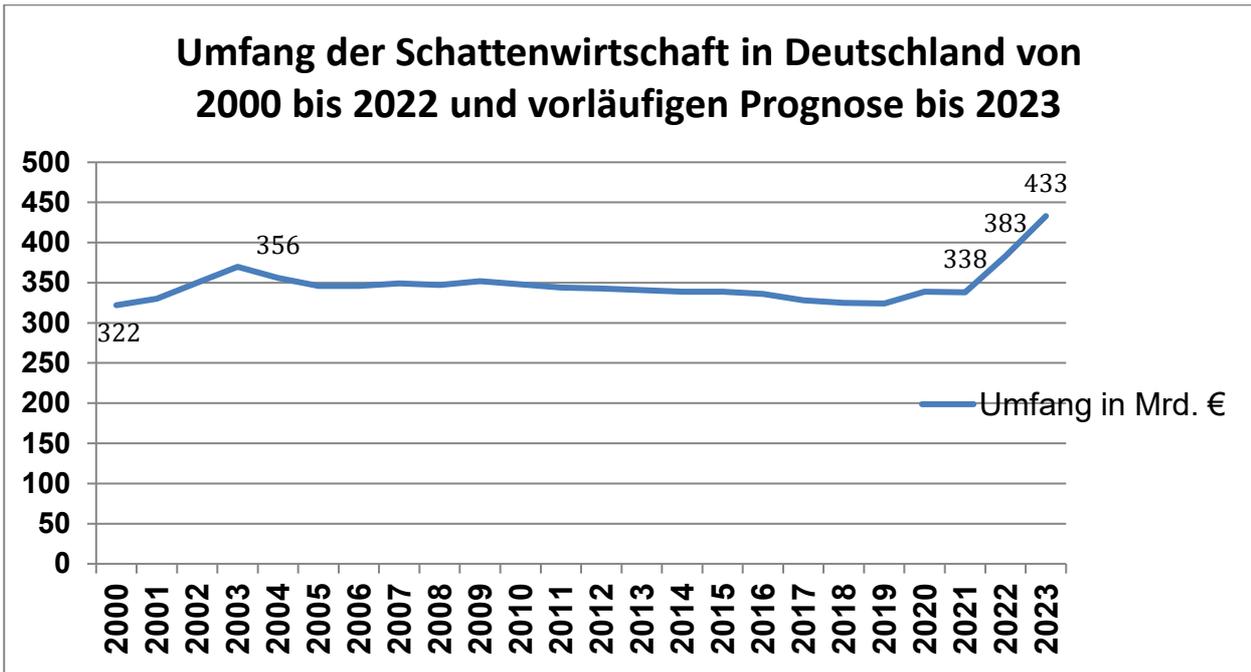
Dieses Vorgehen schützt den Bürger (...vor vielfach mangelbehafteter Arbeit ohne Gewährleistungsansprüche), das Handwerk und das Gewerbe (...vor unlauterer Konkurrenz) und nicht zuletzt auch den Staat (...Sozialabgaben, Steuern, Einhaltung der Rechtsordnung).

In gesellschaftlich unruhigen Zeiten ist die gemeinsame Ermittlungsgruppe auch Garant für den Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern, Rechtsverstöße wahrzunehmen und durch entsprechende Maßnahmen gegenzusteuern.

Vielfach wird die Kooperation unter den Behörden bei der Verfolgung und Ahndung von gewerbe- und handwerksrechtlicher Schwarzarbeit unterschätzt. Nur durch eine intensive Zusammenarbeit auf Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) ist überhaupt eine erfolgreiche Arbeit möglich. Daher gilt an dieser Stelle ein besonderer Dank den engagierten Kolleginnen und Kollegen der Polizei, Finanzverwaltung, Jobcenter- und Argen, Berufsgenossenschaften, IHK und Handwerkskammern, Kommunen und Zoll. Denn auch zukünftig soll sich illegales Handeln in Ostholstein, Plön und Neumünster nicht lohnen.

Eutin, den 15.01.2024

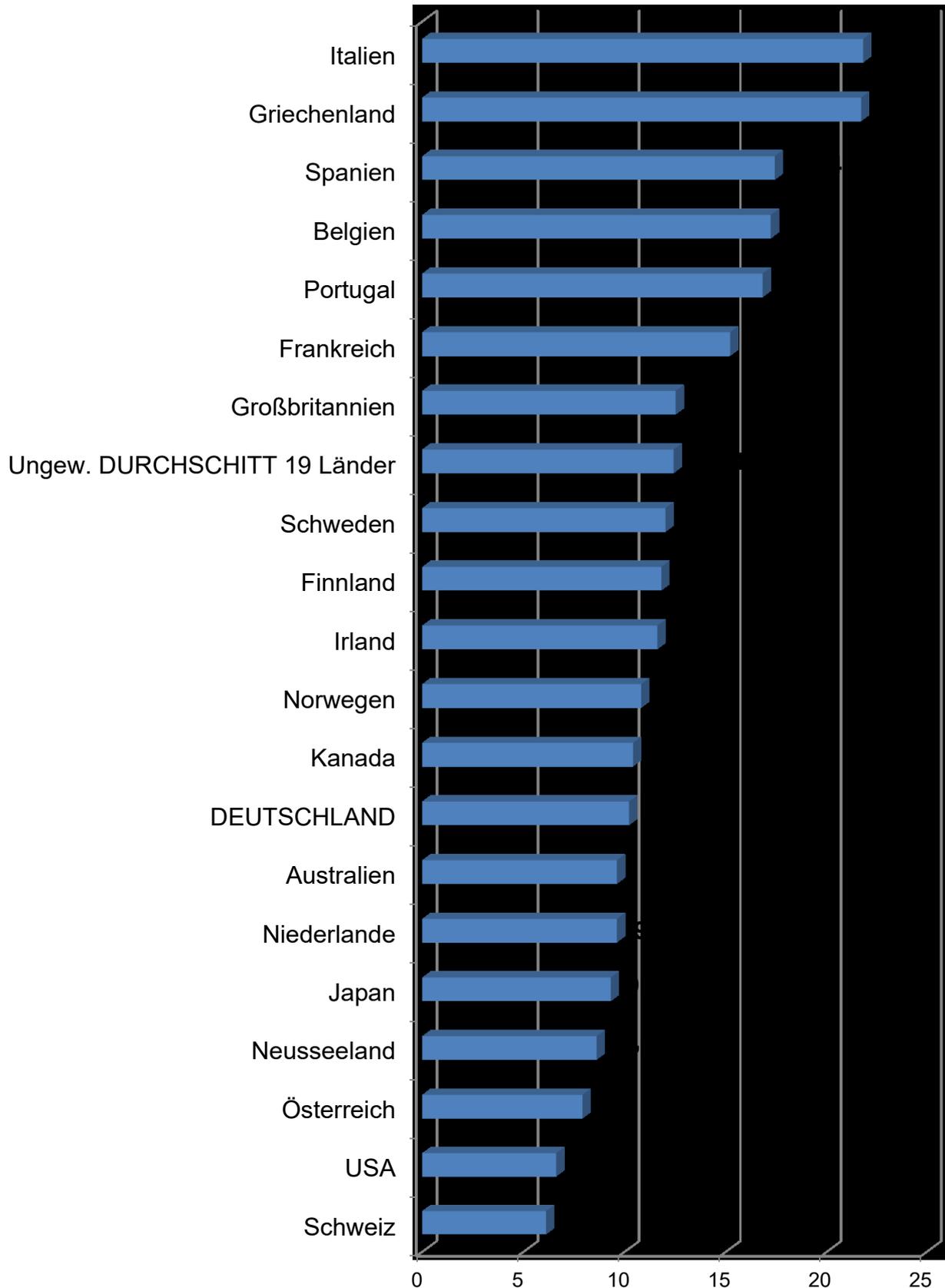
Martin Boesmann



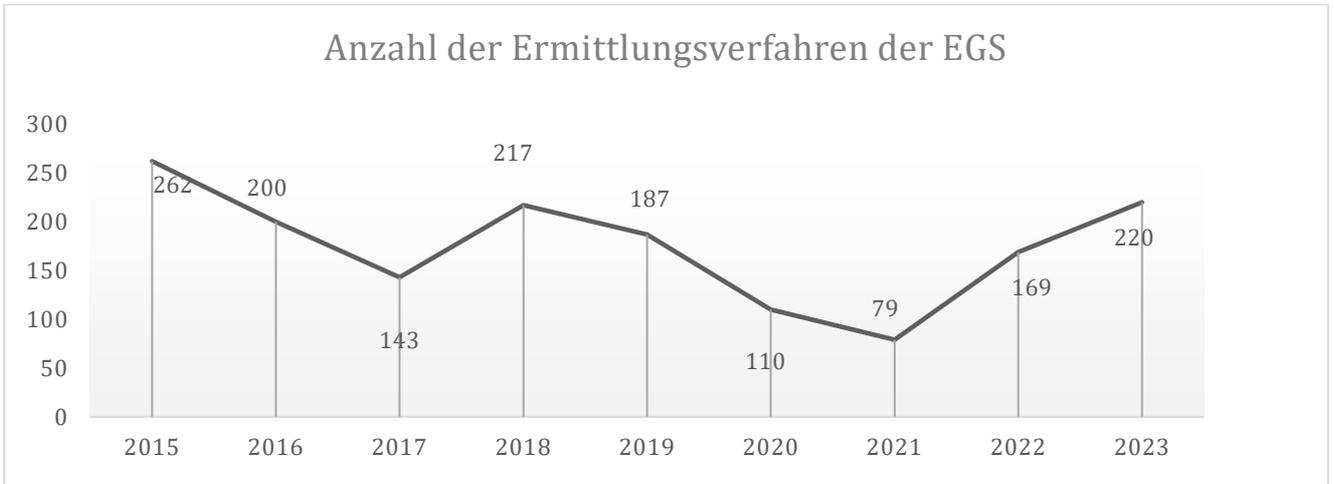
Schattenwirtschaft umfasst alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die dem Staat nicht gemeldet werden und deshalb nicht ins Bruttoinlandsprodukt eingehen. (* = Prognose), Quelle: Statista

Im Jahre 2023 wird ein Wert von 10,4 % des BIP erwartet.

**Prognose zum Umfang der Schattenwirtschaft in
ausgewählten Ländern der OECD im Jahr 2023**
(in Prozent des offiziellen BIP)

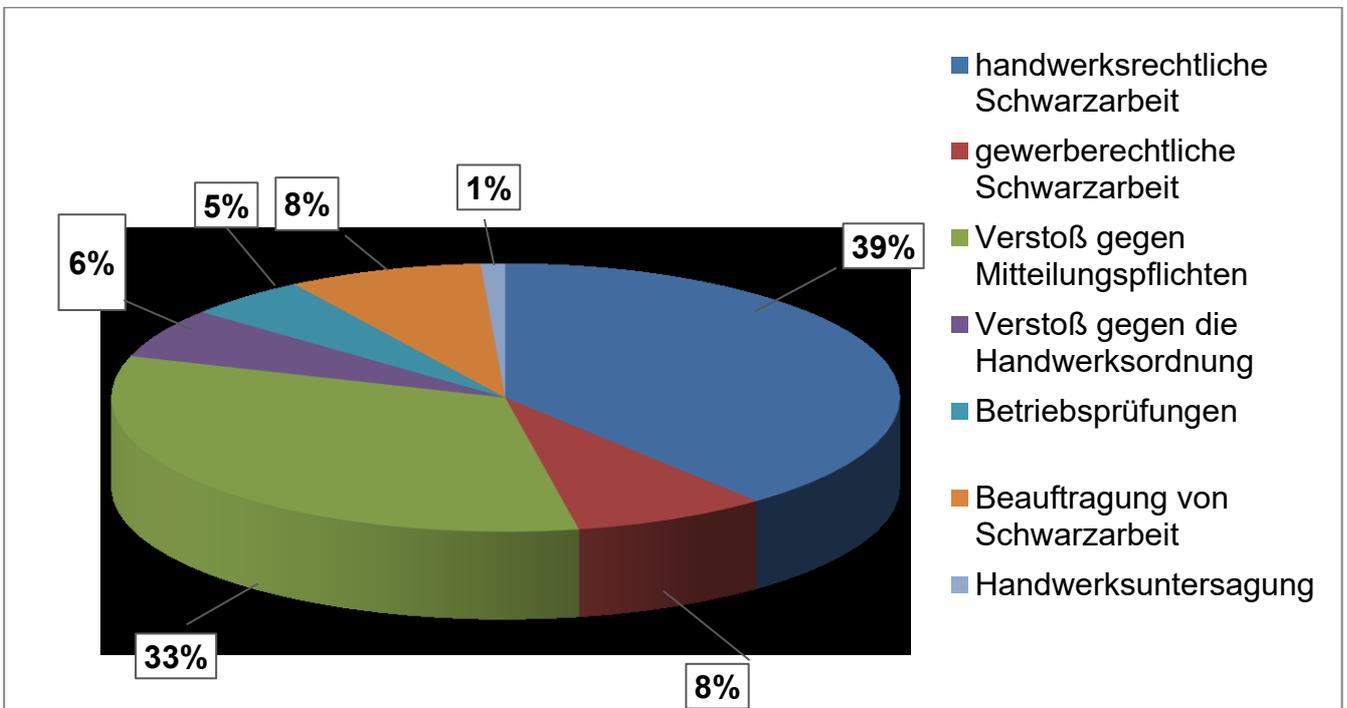


II. Statistik:



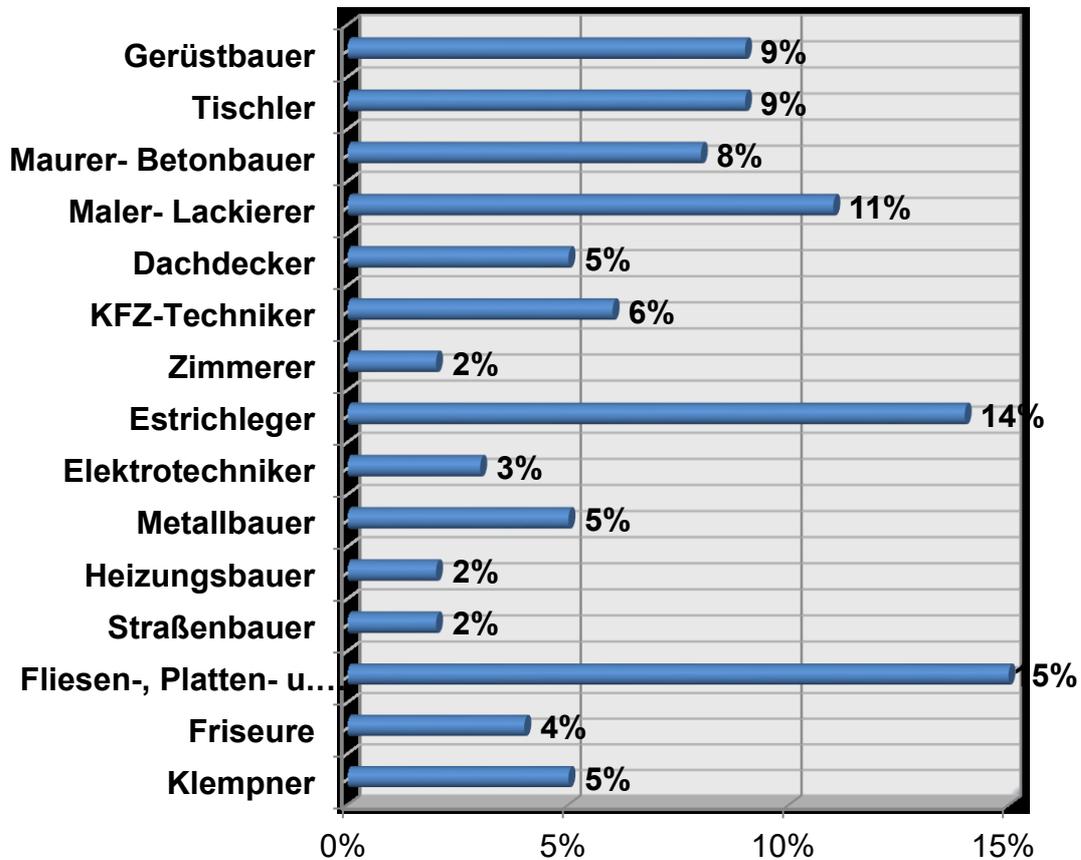
Von den im Jahr 2023 eingeleiteten 220 Ermittlungsverfahren entfielen auf den Kreis Ostholstein 104 Verfahren, während im Kreis Plön 70 und im Bereich der Stadt Neumünster 46 Ermittlungsverfahren anhängig waren (einschließlich 20 Abgaben und 56 Einstellungen).

Die bearbeiteten Fälle im Jahre 2023 teilen sich wie folgt auf:



Branchenbezogen lagen die Schwerpunkte der Schwarzarbeitsbekämpfung der EGS ähnlich wie in den Vorjahren im Bauhauptgewerbe sowie in der handwerklichen und der gewerblichen Dienstleistungsbranche.

Betroffene Berufsbilder der Schwarzarbeit in Ostholstein, Plön und Neumünster 2023



Wie schon in den Vorjahren ist auch 2023 ein Großteil der Gesetzesverstöße im Rahmen der Außendiensttermine der EGS ermittelt worden. Zusätzlich sind Verfahren über Anzeigen und Hinweise aus der Bevölkerung sowie von Firmen, Behörden oder anderen Institutionen zustande gekommen.

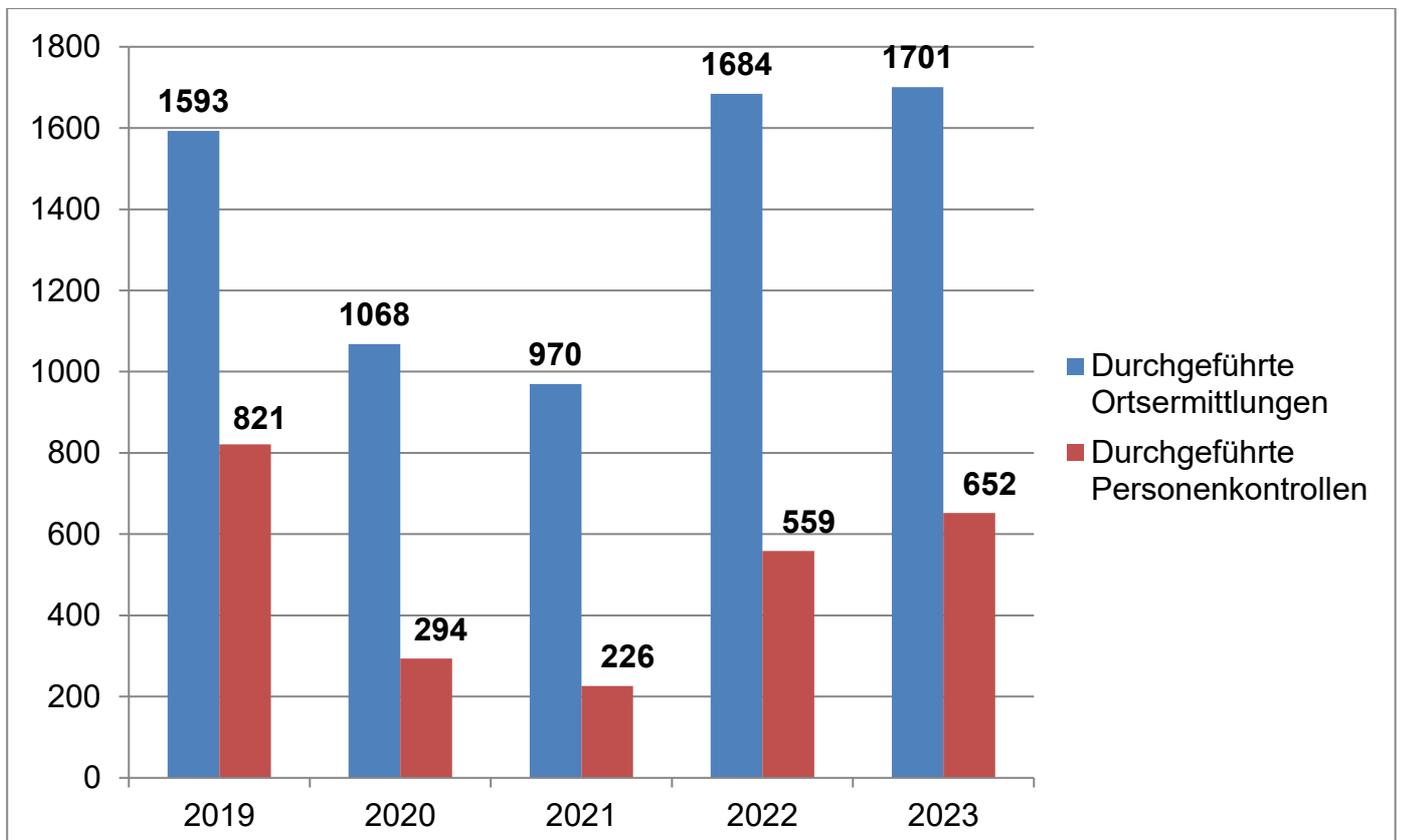
Aufgrund der Größe des Einsatzgebietes der Ermittlungsgruppe (Kreise Ostholstein, Plön und die Stadt Neumünster, insgesamt 122 Gemeinden, diagonale Ausdehnung rd. 95 km, Fläche 2.547 km², 16 % des Landes Schleswig-Holstein mit rd. 414.374 Einwohnern) pflegt die EGS im Sinne einer effektiven Arbeitsweise einen engen Austausch mit dem im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Zusammenarbeitsbehörden, um im Bedarfsfall schnell agieren zu können und die notwendigen Informationen auszutauschen.

2023 wurden 34 Ermittlungsverfahren oder vorermittelte Hinweise (mit dem konkreten Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten) zur Verfolgung an andere Ermittlungsbehörden (z.B. bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Steuerfahndung, Berufsgenossenschaft Bau, Staatsanwaltschaft usw.)

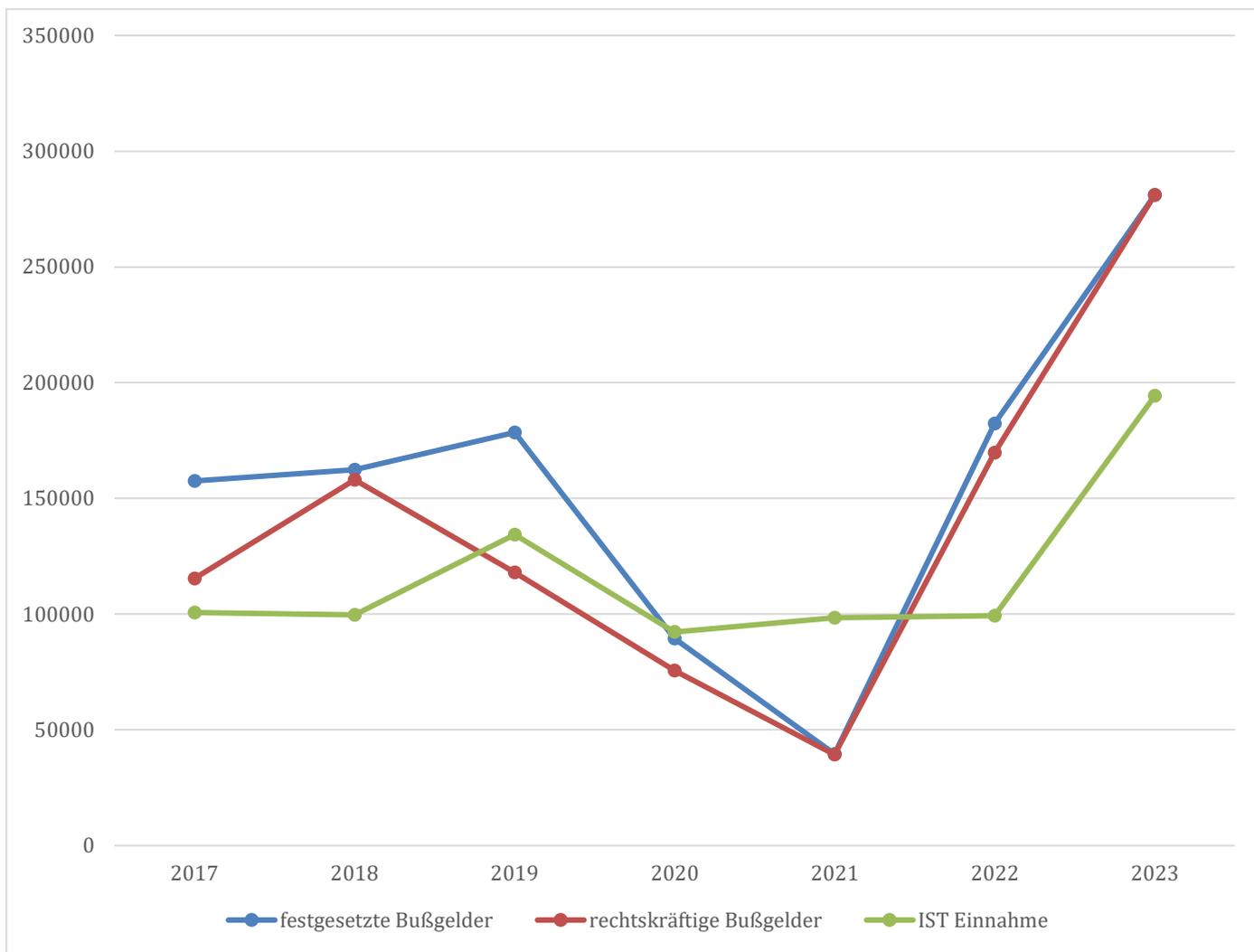
abgegeben. In aller Regel schließen sich bei diesen Behörden Bußgeld- oder Strafverfahren bzw. Leistungskürzungen sowie Rückforderungen an. Die hier durch Betrug und Leistungsmißbrauch entstandenen Schäden können nicht beziffert werden.

Im Jahr 2023 wurden 88 Bußgeldbescheide erlassen. 56 Verfahren (z.T. auch aus den Vorjahren) wurden nach entsprechenden Vorermittlungen eingestellt, weil sich beispielsweise der Anfangsverdacht nicht erhärten ließ oder die Betroffenen unbekanntes Aufenthaltsort sind.

Außendiensttätigkeit der EGS:



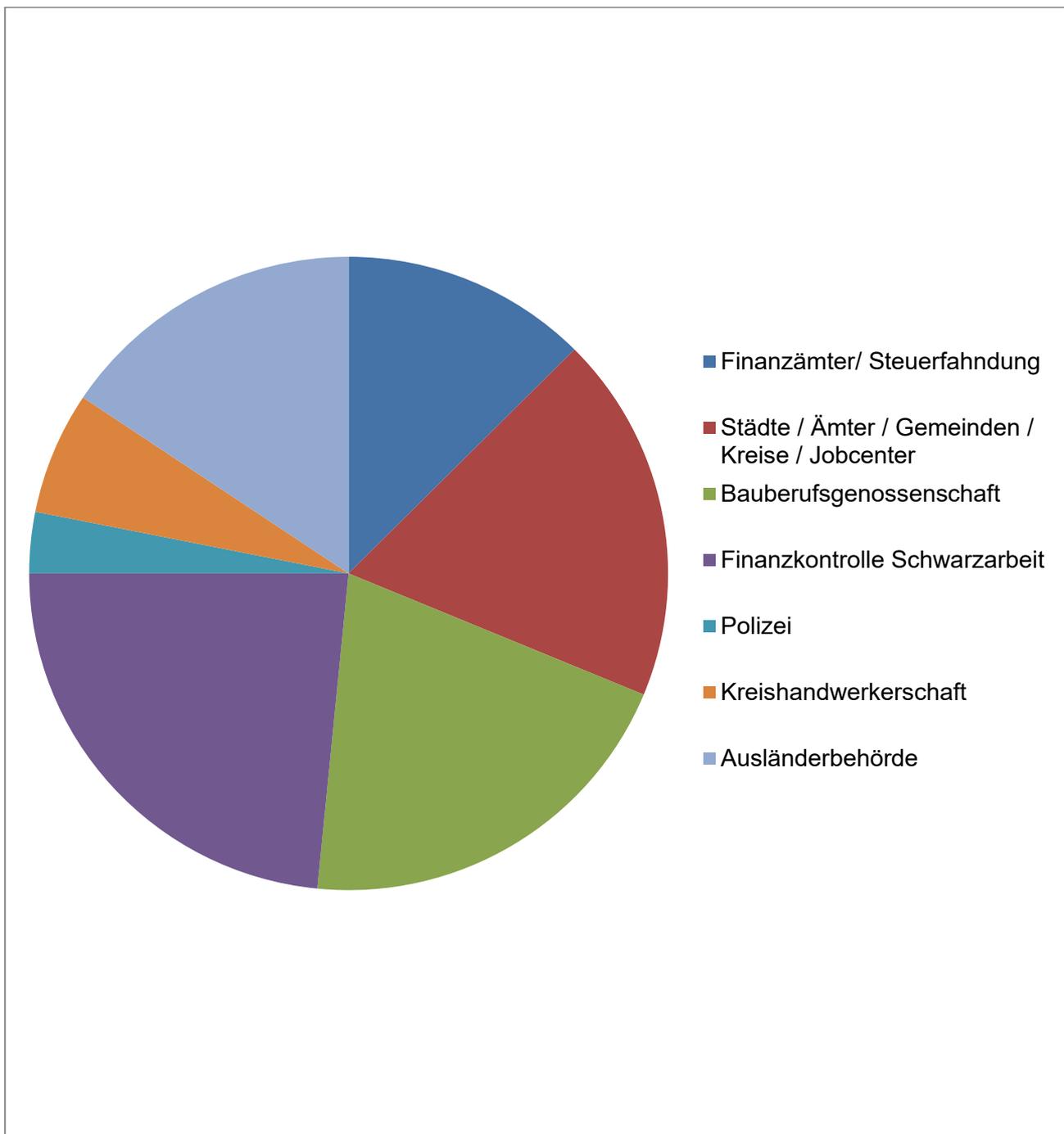
Bußgeldaufkommen der EGS:



€	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
festgesetzte Bußgelder	157.594	162.342	178.467	89.397	39.556	182.373	281.158
rechtskräftige Bußgelder	115.375	158.068	117.994	75.627	39.273	169.762	281.158
IST Einnahme	100.638	99.722	134.309	92.706	98.803	99.303	194.285

Insgesamt konnten durch die Ermittlungsgruppe seit ihrer Einrichtung im Jahre 1999 Geldbußen in Höhe von 3.952.740,65 € festgesetzt werden. Hiervon sind 3.335.013,15 € rechtskräftig geworden und bis zum Jahresende 2023 insgesamt 2.702.530,22 € tatsächlich gezahlt worden.

Aufteilung der abgegebenen Fälle:



Abgaben erfolgen immer dann, wenn die eigene Zuständigkeit der EGS nicht gegeben ist, der Sachverhalt aber auf die Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens schließen lässt. Die Vorgänge sind zumeist aufwändig vorermittelt.

2023 im Überblick:

- ✓ 1.701 Baustellenkontrollen mit 652 kontrollierten Personen
- ✓ 3 besonders von Schwarzarbeit betroffene Handwerkszweige
- ✓ 220 Ermittlungsverfahren
- ✓ 88 Bußgeldbescheide
- ✓ 281.157,93 € festgesetzte Bußgelder, alle rechtskräftig. 194.285,47 € Einnahmen (einschließlich Ratenzahlungen aus Vorjahren).
- ✓ 3 Haus- bzw. Geschäftsraumdurchsuchungen nach richterlicher Anordnung
- ✓ 35 Vollstreckungsmaßnahmen bis hin zum Erzwingungshaftverfahren
- ✓ 3 unangemeldete Betriebsprüfungen
- ✓ Abgabe von 34 Hinweisen an andere Behörden zur weiteren Ermittlung in eigener Zuständigkeit
- ✓ Regelmäßige und systematische Kontrolle von Anzeigen in Zeitungen, Werbeblättern und Internetplattformen ((ebay) Kleinanzeigen, Blauarbeit, MyHammer usw.)
- ✓ Ausbildung von zwei Praktikantinnen
- ✓ Beginn vertiefter Abstimmungen mit örtlichen Ordnungsbehörden zur Verbesserung der Zusammenarbeit

Anlagen:

- 1. Was ist Schwarzarbeit? (Seite 11-12)**
- 2. Bußgeldaufkommen der EGS (Seite 13 -14)**
- 3. Zu guter Letzt (Seite 15 - 16)**
- 4. Kontaktdaten der EGS / Quellennachweis (Seite 16)**

1. Was ist Schwarzarbeit?

Der Begriff Schwarzarbeit umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Tatbestände, bei denen gesetzliche Pflichten vor allem steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art - umgangen werden. Erscheinungsbilder sind beispielsweise:

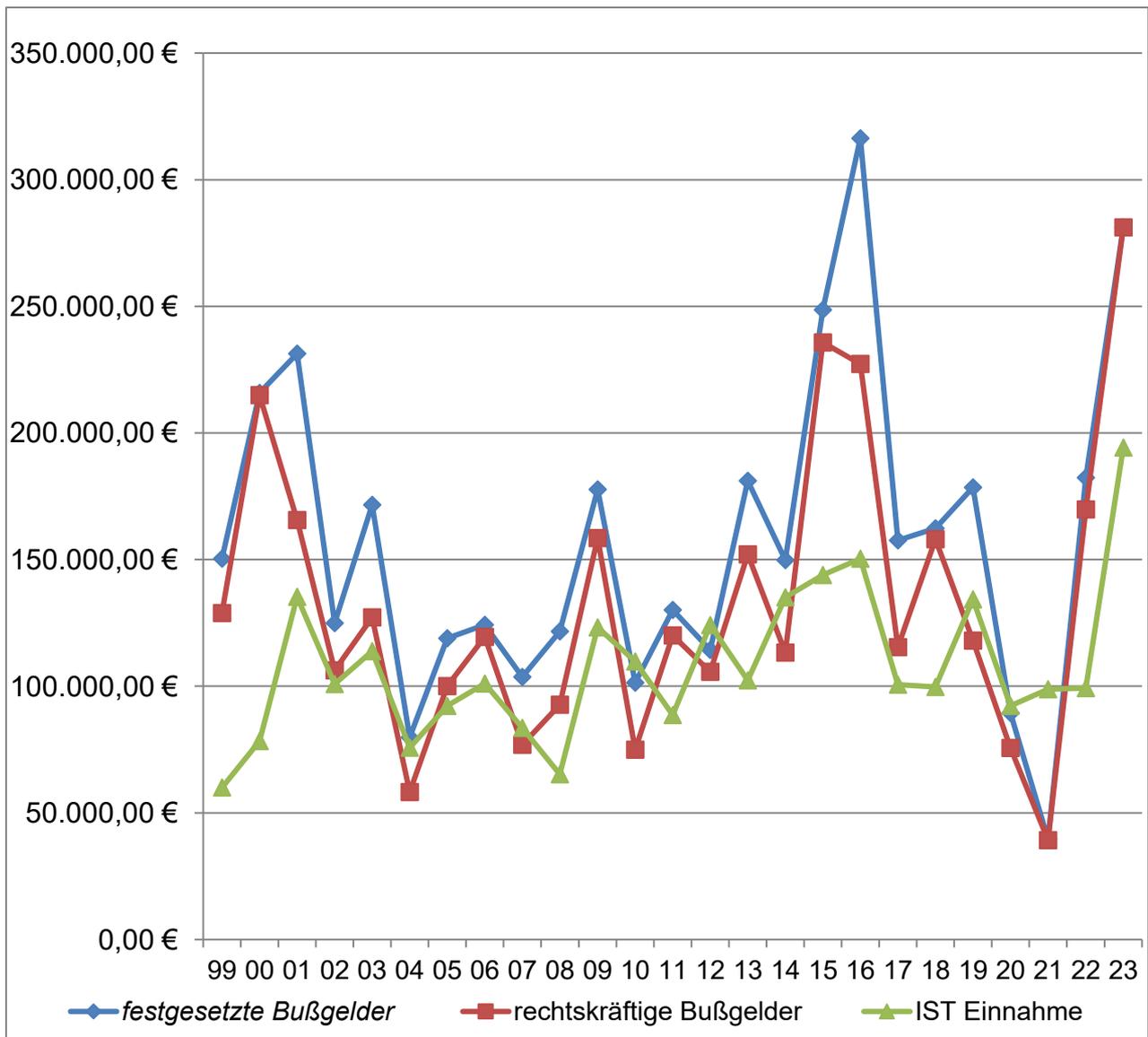
- Steuerhinterziehung:
der Handwerker/Dienstleister, der ohne Rechnung gegen Barzahlung arbeitet, und weder Umsatz- noch Einkommenssteuer zahlt.
Zuständigkeit Landesfinanzbehörden
- illegale Arbeitnehmerüberlassung:
der Arbeitgeber, der ohne erforderliche Erlaubnis Arbeitnehmer an andere Arbeitgeber verleiht. Zuständigkeit Zoll.
- Leistungsmissbrauch:
der Arbeitslose/ der Leistungsempfänger, der finanzielle staatliche Unterstützung erhält und nebenbei arbeitet, ohne dieses dem Arbeitsamt/dem Jobcenter / der Arge anzuzeigen. Zuständigkeit Zoll.
- illegale Ausländerbeschäftigung:
der Ausländer, der ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung arbeitet, der Unternehmer, der illegal Ausländer beschäftigt. Zuständigkeit Zoll
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und die Hinterziehung von Lohnsteuer: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausüben, ohne bei dem Sozialversicherungsträger und dem Finanzamt entsprechend erfasst zu sein, Unternehmer, die Beschäftigte nicht oder nicht korrekt bei den Sozialkassen anmelden bzw. abrechnen. Zuständigkeit Zoll
- die Verstöße gegen das Mindestlohngesetz / das Arbeitnehmer-Entsendegesetz: der Arbeitgeber, der nicht den gesetzlichen/tariflich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt Zuständigkeit: Zoll
- Verstöße gegen die Gewerbeordnung: die Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) bzw. Beantragung einer Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) **Zuständigkeit: EGS Eutin**
- Verstöße gegen die Handwerksordnung: Betreiben eines zulassungspflichtigen Handwerkes als stehendes Gewerbe, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung).
Zuständigkeit EGS Eutin

Nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die von

- Angehörigen,
- aus Gefälligkeit,
- im Wege der Nachbarschafts- oder
- Selbsthilfe

erbracht werden, gelten nicht als Schwarzarbeit.

2. Bußgeldaufkommen seit Bestehen der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit



€	festgesetzte Bußgelder	rechtskräftige Bußgelder	IST Einnahme
1999	150.314,30 €	128.908,57 €	59.974,54 €
2000	215.788,34 €	214.966,28 €	78.316,24 €
2001	231.372,81 €	165.574,15 €	135.339,63 €
2002	124.946,45 €	106.245,21 €	100.869,23 €
2003	171.569,22 €	127.202,42 €	113.868,27 €
2004	79.837,50 €	58.206,30 €	75.690,22 €
2005	118.936,75 €	100.031,15 €	92.221,22 €
2006	124.277,10 €	119.552,10 €	101.097,08 €
2007	103.688,55 €	76.910,90 €	83.571,02 €
2008	121.619,00 €	92.733,50 €	65.242,45 €
2009	177.754,50 €	158.467,50 €	123.176,62 €
2010	101.391,00 €	74.927,75 €	109.748,12 €
2011	130.080,08 €	120.082,58 €	88.626,08 €
2012	114.296,00 €	105.665,50 €	124.142,81 €
2013	181.134,05 €	152.108,05 €	102.349,69 €
2014	149.810,50 €	113.263,50 €	135.105,25 €
2015	248.665,30 €	235.708,30 €	143.942,62 €
2016	316.371,00 €	227.200,00 €	150.330,00 €
2017	157.594,70 €	115.375,50 €	100.638,56 €
2018	162.342,00 €	158.068,50 €	99.722,38 €
2019	178.466,95 €	117.994,45 €	133.909,07 €
2020	89.397,05 €	75.627,44 €	92.256,36 €
2021	39.556,50 €	39.273,00 €	98.803,87 €
2022	182.373€	169.762,50 €	99.303,89 €
2023	281.158,00€	281.158,00 €	194.285,00 €
Summe	3.952.740,65 €	3.335.013,15 €	2.702.530,22 €

3. Zu guter Letzt:

Nichteintragung in Handwerksrolle: Vertrag nichtig!

Übernimmt ein Handwerker Arbeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks, ohne selbst in der Handwerksrolle eingetragen zu sein, so ist der Vertrag wegen Schwarzarbeit nichtig.

Dies hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 24. Mai 2017 (Az.: 4 U 269/15) entschieden.

Der Fall: Die Auftragnehmerin erbrachte Maler-, Tapezier-, Trockenbau-, Fliesenleger-, Fußboden- und Rohbauarbeiten an dem Gebäude der Auftraggeberin. Von insgesamt fünf Rechnungen bezahlte die Auftraggeberin lediglich drei. Den noch offenen Werklohn aus den beiden anderen Rechnungen machte die Auftragnehmerin im Klagewege geltend. Die Auftraggeberin erhob Widerklage mit dem Antrag, die auf die ersten drei Rechnungen gezahlten Beträge zurückzuerhalten. Unter anderem wendet AG gegen den Zahlungsanspruch ein, AN sei für die beauftragten Arbeiten nicht in die Handwerksrolle eingetragen.

Die Entscheidung: Das OLG Frankfurt hat die auf Zahlung des restlichen Werklohns gerichtete Klage der Auftragnehmerin mit der Begründung abgewiesen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach §§ 134 BGB, 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichtig ist. Der Vertrag habe Werkleistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks zum Gegenstand, welche die Auftragnehmerin übernahm, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Dies stelle Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des SchwarzArbG dar. Das OLG Frankfurt verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum SchwarzArbG, die zum Ziel habe, Schwarzarbeit generell zu verbieten. Zwar betreffe das Urteil des Bundesgerichtshofs eine auf eine Steuerhinterziehung abzielende Schwarzarbeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG und keinen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG, doch könne dies im Hinblick auf eine Nichtigkeit der Abrede nach § 134 BGB nicht erheblich sein. Auch wenn die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 HwO darstellt, werden in § 1 Abs. 2 SchwarzArbG beide Verstöße als im Hinblick auf den in § 1 Abs. 1 SchwarzArbG definierten Gesetzeszweck gleichgewichtig behandelt. Daher kann im Hinblick auf eine Nichtigkeit für einen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichts anderes gelten als für einen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG.

Fazit: Erstmals setzt sich ein OLG mit der Frage auseinander, ob ein Werkvertrag auch dann nichtig ist, wenn es sich nicht um steuerrechtliche, sondern um handwerksrechtliche Schwarzarbeit handelt, der Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz also nicht in der Hinterziehung der Umsatzsteuer beruht, sondern darauf, dass der Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten handwerksrechtlich nicht befugt ist. Leider wurde die Revision nicht zugelassen, so dass es voraussichtlich nicht zu einer Entscheidung des BGH zu dieser Frage kommen wird. Die Argumentation des OLG Frankfurt erscheint allerdings vor dem Hintergrund der ständigen BGH-Rechtsprechung nur folgerichtig. Wenn der Gesetzgeber Schwarzarbeit unterbinden wollte, gleichgültig, ob sie auf handwerksrechtlichen oder auf steuerrechtlichen Erwägungen beruht, so muss auch die Rechtsfolge (nämlich die Nichtigkeit des Vertrages) dieselbe sein. Nach der Rechtsprechung des BGH zur steuerrechtlichen Schwarzarbeit ist allerdings weitere Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Schwarzarbeit kennt und bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt. Das OLG Frankfurt äußert sich nicht dazu, ob auch hier die vorherige Kenntnis des AG Voraussetzung ist, sodass eine gewisse Unsicherheit bleibt.

i

4. Kontaktdaten der EGS

Kreis Ostholstein

Fachdienst Sicherheit- und Ordnung

Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit

Lübecker Straße 37 – 41

23701 Eutin

Tel.: 04521-788-699 Fax: 788-96-699

schwarzarbeit@kreis-oh.de

Bei Rückfragen zu diesem Jahresbericht:

Martin Boesmann: Tel: 04521-788-354, Fax: 788-96-354

E-Mail: m.boesmann@kreis-oh.de

ⁱ <https://www.submission.de/news.php/Nichteintragung-in-Handwerksrolle-Vertrag-nichtig.html>
RA Michael Seitz

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/schwarzarbeit-boomt-101.html>

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/schwarzarbeit-coronakrise-deutsche-schattenwirtschaft-setzt-340-milliarden-euro-um-a-2698391a-5794-48f0-9ec2-c827beef4f2f>

<https://www.iaw.edu/pressemitteilungen-detail/pressemitteilung-vom-2-februar-2021-wirtschaftseinbruch-infolge-der-corona-pandemie-laesst-die-schattenwirtschaft-steigen.html>